

Die Staatsministerin für
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KT-L-1053/29/52-2024/35848

Dresden,
Juni 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Peschel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16516

Thema: Förderung Deutsch-Sorbisches Volkstheater

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Für welche Projekte erhielt das Deutsch-Sorbische Volkstheater in Bautzen seit 2019 Finanzmittel des Freistaates Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahr, zugrundeliegender Förderrichtlinie für die Zuwendung, Projekt sowie beantragte und ausgezahlte Förder-summe.)

Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien gefördert. Der Freistaat Sachsen stellt den Kulturräumen gemäß dem Sächsischen Kulturraumgesetz nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes sowie des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes finanzielle Mittel in Form von Zuweisungen zur Verfügung. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen ist und der Kulturraum ein kommunaler Zweckverband. Somit betrifft die Frage ausschließlich Sachverhalte, die vom Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben bzw. der Kulturraum unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da aus der Frage keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen durch den Landkreis Bautzen bzw. seinen Eigenbetrieb sowie dem Kulturraum hervorgehen.



Besucheradresse:
Staatsministerin für
Kultur und Tourismus
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smkt.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

Die Förderungen des Kulturraumes sind unter https://kulturraum-on.de/de_DE/einrichtungen-und-projekte-2019 (letzter Aufruf: 14. Juni 2024) abrufbar.

Das Deutsch-Sorbische Volkstheater wird darüber hinaus durch die Stiftung für das sorbische Volk auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 gefördert. Die Stiftung erhält Mittel auf Basis des Finanzierungsabkommens, das zwischen dem Bund, dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen geschlossen worden ist. Darüber hinaus verfügt die Stiftung über Verwaltungseinnahmen und Spenden. Über den Anteil der Finanzmittel des Freistaates Sachsen an einzelnen Förderungen der Stiftung liegen der Sächsischen Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Stiftung für das sorbische Volk ist eine Stelle außerhalb der Staatsverwaltung.

Die Ausführungen im vorangehenden Absatz gelten analog für Förderungen durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen. Die Förderungen der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen sind unter <https://www.kdfs.de/foerderung/foerderlisten> (letzter Aufruf: 14. Juni 2024) abrufbar.

Außerdem fördert der Freistaat Sachsen über die Richtlinie Integrative Maßnahmen das Thespiis-Zentrum, welches ein Projekt des Deutsch-Sorbischen Volkstheater ist. Hierzu wird auf die Antworten zu den Drs.-Nummern 7/15716, 7/10247 und 7/4853 verwiesen.

Frage 2: Prüft die Staatsregierung, ob Fördermittel genutzt wurden, um politische Aussagen / Demokratieprojekte zu unterstützen?

Die Arbeit des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters ist wie die Arbeit anderer Kultureinrichtungen durch die verfassungsmäßige Kunstfreiheit geschützt, weshalb staatliche Stellen nicht in die Programmarbeit eingreifen. Eine solche Prüfung erfolgt, wenn es sich hierbei um für die Förderentscheidung maßgebliche Kriterien oder Zuwendungsvoraussetzungen handelt. Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft während und nach Abschluss der Förderung die Erreichung des mit der Zuwendung verbundenen Zwecks. Dies erfolgt im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle auf Grundlage der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsempfänger. Die Verwendungsnachweise werden daraufhin überprüft, wofür die Fördermittel ausgegeben wurden. Bei festgestellten Verstößen findet das zuwendungsrechtliche Sanktionsinstrumentarium gemäß den gesetzlichen Grundlagen Anwendung, was im Ergebnis bis hin zur sofortigen Einstellung der Förderung und der vollständigen Rückforderung der Mittel führen kann. Die Prüfungen der Bewilligungsbehörde erfolgen damit für jede Zuwendung individuell auf der Basis der jeweiligen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, der Bescheide und Nachweise.

Unberührt von den obigen Ausführungen gilt grundsätzlich, dass Fördermittel nicht an demokratiefeindliche bzw. extremistische Organisationen oder Personen gelangen und nur für Aktivitäten verwendet werden dürfen, die mit den Zielen des Grundgesetzes in Einklang stehen.

Geförderte Projekte im Rahmen der Richtlinie Integrative Maßnahmen müssen einen Beitrag zur kulturellen, sozialen und identifikatorischen Integration und zur Verbesserung der gleichberechtigten Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in der von zunehmender Vielfalt geprägten sächsischen Gesellschaft zu leisten. Die Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank – Förderbank) führt im Rahmen der Antragsbewertung eine Prüfung durch, ob der eingereichte Projektantrag Ziele und Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie umsetzt und stellt die Förderfähigkeit des Vorhabens fest. Gemäß der Sächsischen Haushaltsordnung erfolgt des Weiteren eine Verwendungsnachweisprüfung, die die sachgerechte Mittelverwendung nach Abschluss des Projektes überprüft. Für die Projekte 2019 wurden die Verwendungsnachweisprüfungen ohne Auffälligkeiten abgeschlossen. Für die Projekte ab 2020 bis 2022 liegen die Verwendungsnachweise zur Prüfung vor. Für das laufende Projekt (2023/2024) steht die Verwendungsnachweisführung noch aus.

Frage 3: Wie entwickelte sich die Anzahl der Beschäftigten sowie die jährliche Anzahl von Theateraufführungen und die Besucheranzahl des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters seit 2019?

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen ist. Somit betrifft die Frage ausschließlich Sachverhalte, die vom Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächs-GemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da aus der Frage keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen durch den Landkreis Bautzen bzw. seinen Eigenbetrieb hervorgehen.

Die nachfolgend aufgeführten zahlenmäßigen Angaben zum Deutsch-Sorbische Volkstheater beschränken sich daher auf die der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnisse und sind deshalb unvollständig.

Jahr	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Veranstaltungen	Zahl der Besucher
2019	135	925	152.573
2020	135	357	39.848
2021	128	300	43.470
2022	128	875	111.970

Frage 4: Mit welchen Mitteln und in welcher finanziellen Höhe unterstützt das Deutsch-Sorbische Volkstheater die Veranstaltungsreihe „Happy Monday“ in Bautzen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen ist. Somit betrifft die Frage ausschließlich Sachverhalte, die vom Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da aus der Frage keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen durch den Landkreis Bautzen bzw. seinen Eigenbetrieb hervorgehen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch